

FACTSHEET

EXPORTKONTROLLE



Die **Exportkontrolle** soll verhindern, dass wissenschaftliche Ergebnisse, Waren oder Technologien in falsche Hände gelangen und z.B. für Rüstungszwecke oder Massenvernichtungswaffen missbraucht und zu gefährdenden Zwecken eingesetzt werden. Anhand von Exportkontrollvorschriften unseres Landes und der EU ist daher zu prüfen, ob bei z.B. Export von Gütern, Transaktionen oder Weitergabe von Wissen an Personen, Unternehmen, Institutionen eine besondere Gefahr besteht.

CHECKLISTE

Die Exportkontrolle wird in 4 Schritten durchgeführt. Sollte einer der folgenden Punkte bejaht werden, bedarf es einer **Ausfuhrgenehmigung.**

FRAGE 1

Werden Personen, Unternehmen, Gruppen, Organisationen, die auf Sanktionslisten stehen, Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt (z.B. Zahlung oder Beschäftigungsverhältnis)? HIER lässt sich unverbindlich nach möglicherweise gelisteten Personen, Unternehmen oder Institutionen suchen.

FRAGE 2

Betrifft die Ausfuhr von Waren oder Dienstleistungen ein **EMBARGO-LAND?**

FRAGE 3

Handelt es sich um ein Gut (Ware, Software, Technologie), das in einer Waffengüterliste oder in der EU-Dual-Use-Verordnung aufgeführt ist?Güter sind dabei nicht nur sächliche Gegenstände, sondern auch Software oder Wissen, das z.B. über eine Cloud oder auf einer Tagung mündlich bereitgestellt wird.

■ FRAGE 4

Besteht der Verdacht, dass das Gut, das nicht gelistet ist, für Massenvernichtungswaffen, militärisch, für eine kerntechnische Anlage, für terroristische Zwecke oder für interne Repression oder schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrecht verwendet werden könnte?

Anhand dieser **CHECKLISTE** können Sie die exportkontrollrechtliche Prüfung durchführen und dokumentieren. Zu Ihrem Schutz vor Strafen und Bußgeldern sollten Sie bei Verdacht möglichen Missbrauchs diese Checkliste immer ausdrucken, ausfüllen und bei Ihren Unterlagen aufbewahren.

Ausführliche HANDLUNGSHINWEISE zur Exportkontrolle finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Bei Fragen zur Exportkontrolle oder wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Fall für die Exportkontrolle vorliegt, wenden Sie sich bitte an das **Justiziariat**:

⋈ justiziariat@fh-erfurt.de



EXPORTKONTROLLE

WAS IST EXPORTKONTROLLE?

Die Exportkontrolle dient der Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, der unkontrollierten Weitergabe von Rüstungsgütern, der Verletzung von Menschenrechten und von Bedrohungen durch Terrorismus. Die Exportkontrolle begegnet der Gefahr, dass z.B. auch wissenschaftliche Ergebnisse missbraucht und zu gefährdenden Zwecken eingesetzt werden. Daher müssen auch Hochschulen Exportkontrollen durchführen. Anhand von Exportkontrollvorschriften unseres Landes und der EU ist zu prüfen, ob bei z.B. Export von Gütern, Transaktionen oder Weitergabe von Wissen eine besondere Gefahr besteht. Im Ergebnis kann eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich werden.

BEISPIEL:

Wissenschaftler:in möchte auf einer Konferenz mit internationalen Wissenschaftler:innen eine neue KI-Methode vorstellen, die auch in autonomen Waffensystemen Anwendung finden könnte. Dies ist ein typischer Fall für die Exportkontrolle, da wissenschaftliche Erkenntnisse, die in die "falschen" Hände gelangen, für Massenvernichtungswaffen oder terroristisch verwendet werden könnten.

WEN BETRIFFT ES?

Exportkontrolle geht grds. jede:n in der Hochschule an: z.B. Wissenschaftler:innen, aber auch Mitarbeiter:innen des Personal- und Finanzdezernats oder des ZIB.

EXPORTKONTROLLE KANN RELEVANT WERDEN BEI Z.B.:

- · Versendung von Waren in Drittländer,
- EU-Forschungsprojekten, die sensible Bereiche berühren oder mit Wissenschaftler:innen aus Embargo-Ländern (z.B. Russland, China oder Iran) erfolgen
- bei Dienstreisen in ein Embargo-Land,
- · bei Forschungsaufenthalten in Drittländern,
- bei internationalem Austausch von Technologien, Geräten, gemeinsamer Nutzung von Software oder Daten im internationalen Bereich.
- bei Geldtransfers an internationale Partner oder bei der Aufnahme internationaler Gastwissenschaftler:innen.

HILFREICHE LINKS:

Besonders sensible Forschungsbereiche, die von Ausfuhrkontrollen betroffen sein könnten (Bitte navigieren Sie auf der geöffneten Seite auf **Anhang 1** - Seite 38)

Besonders sensible Forschungsszenarien, in denen Ausfuhrkontrollen eine Rolle spielen könnten (Bitte navigieren Sie auf der geöffneten Seite auf **Anhang 2** - Seite 40)



EXPORTKONTROLLE

WAS PASSIERT BEI VERSTÖSSEN GEGEN EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN?

Verstöße können mit Bußgeldern oder Strafe bewährt sein.

WIE FUNKTIONIERT EXPORTKONTROLLE?

Besteht der Verdacht, dass mindestens eine der folgenden Ziffern 1 bis 4 einschlägig sein könnte für Ihr Vorhaben, nutzen Sie die **CHECKLISTE**. Diese soll bei der Klärung helfen, ob für den Sachverhalt die Exportkontrolle greift. Mit Ausfüllen der Checkliste dokumentieren Sie auch, dass der Sachverhalt anhand der Exportkontrollvorschriften beleuchtet wurde, auch wenn sich herausstellt, dass der Export unproblematisch ist.

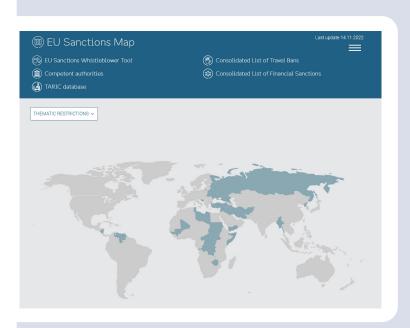
1. Personenbezogene Exportkontrolle – An wen wird geliefert?

Gelisteten Personen, Gruppen, Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wir müssen sicherstellen, dass Personen, mit denen wir zusammenarbeiten, nicht auf Sanktionslisten stehen. Relevant z.B. bei Einstellungen von Gastwissenschaftler:innen, Lieferung von Gütern, Geld, Know How, Lizenzen, Patenten.

Bei Listung darf keine Leistung erfolgen!

Die Lieferung darf gelisteten Person, Institutionen auch nicht indirekt zugutekommen (z.B. "Strohmann"-Geschäfte: auf Anweisung einer gelisteten Person werden einem Dritten Waren zugeschickt, von denen gelistete Person profitiert)

HIER lässt sich unverbindlich nach möglicherweise gelisteten Personen oder Institutionen suchen.



2.Länderbezogene Exportkontrolle – Wohin wird geliefert?

Verboten ist, bestimmte Waren oder Dienstleistungen (auch Wissenstransfer) ohne Genehmigung in ein Embargo-Land auszuführen.
Dies kann auch relevant werden bei Dienstreisen in ein Embargo-Land (z.B. Iran oder China).
Wird eine Ausfuhr in ein Embargo-Land geplant, muss näher beleuchtet werden, ob sich das Embargo auf den konkreten Sachverhalt bezieht. Die wichtigsten Embargo-Länder finden Sie hier:

https://sanctionsmap.eu/#/main

 Übersicht zu den aktuellen Länderembargos auf den Seiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



EXPORTKONTROLLE

3. Güterbezogene Exportkontrolle – Was wird geliefert?

Gelistete Güter dürfen nicht in Drittländer und ggf. auch nicht innerhalb der EU ohne Genehmigung ausgeführt werden. Dies betrifft Kriegswaffen, Rüstungsgüter und sog. Dual-Use-Güter (= Güter mit doppeltem Verwendungszweck, also Güter, die zwar grds. zivil genutzt werden, die aber auch militärisch eingesetzt werden könnten, z.B. Drohnen, Sensoren)

- a. Handelt es sich um ein gelistetes Rüstungsgut der deutschen Rüstungs- und Waffengüterliste? In der AUSSENWIRTSCHAFTSVERORDNUNG gelistete Rüstungsgüter unterliegen einer Genehmigungspflicht, wenn diese an Drittländer außerhalb der EU, aber auch innerhalb der EU ausgeführt werden.
- b. Handelt es sich um ein Dual-Use-Gut gemäß (ANLAGE I DER EU-DUAL-USE-VERORDNUNG?

GÜTER IM SINNE DIESER VERORDNUNG:

- Ware (z.B. Verkauf eines Röntgentomografiesystems nach Mexiko)
- Software (z.B. bei einem beruflichen Besuch im Iran möchte eine Wissenschaftlerin auf eine in einem Forschungsprojekt entwickelte Kryptosoftware zugreifen)
- Technologie = spezifisches technisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produktes unverzichtbar ist (z.B. detaillierte Forschungsergebnisse zu einem Herstellungsprozess für eine autonome Flugsteuerung für eine Drohne)
- technische Unterstützung als Teil der Technologie

 = mündliche Anleitung, Ausbildung, Weitergabe von technischen Kenntnissen und Fertigkeiten
 oder Beratungsdiensten, auch über Telefon oder elektronische Mittel, also auch mündlicher
 Austausch oder Austausch über E-Mail oder Cloud über Sachverhalte, die mit gelisteten Gütern
 in Zusammenhang stehen, in Forschungskooperationen, auf Kongressen, bei Dienstreisen
 (z.B. Wissenschaftler:in stellt in einer Cloud anderen Beteiligten eines Forschungsprojektes
 eine technische Unterlagen für einen Sensor zur Verfügung)

Um festzustellen, ob es sich um ein Dual-Use-Gut handelt, ist anhand Anlage I der EU-Dual-Use-Verordnung zu prüfen, ob das Gut gelistet ist. Für gelistete Güter bedarf es einer Ausfuhrgenehmigung.

AUSNAHME:

Einer Ausfuhrgenehmigung bedarf es nicht, wenn sich Dual-Use-Technologie oder -Software (z.B. eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die im Zusammenhang mit einem Dual-Use-Gut steht) nur auf allgemein zugängliche Informationen oder wissenschaftliche Grundlagenforschung bezieht.

Wissenschaftliche Grundlagenforschung dient der Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder Zweck gerichtet sind.

ACHTUNG: Für gegenständliche Güter gilt diese Ausnahme nicht.



EXPORTKONTROLLE

4. Verwendungsbezogene Exportkontrolle - Für welchen Verwendungszweck wird geliefert? Handelt es sich um ein Gut, dass zwar nicht gelistet ist, aber der Verdacht besteht, dass dieses Gut für Massenvernichtungswaffen, militärisch, für eine kerntechnische Anlage, für terroristische Zwecke oder für interne Repression oder schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrecht verwendet werden könnte (Art. 4, 5, 9, 10 der EU-Dual-Use-Verordnung – sog. "Catch-all-Kontrolle")?

WEITERFÜHRENDE HINWEISE ZUR EXPORTKONTROLLE:

BAFA: Exportkontrolle in Forschung & Wissenschaft

BAFA: Handbuch Exportkontrolle und Academia

Empfehlung der EU-Kommission für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Bei Fragen zur Exportkontrolle oder wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Fall für die Exportkontrolle vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Justiziariat: